

Leitsätze 02 Personal

Leitsatz 02/06 – Privatrechtliche Verträge mit Beamtinnen und Beamten

Leitsätze

(1) Die Bundesbehörden sollten keine Vereinbarungen (z. B. Honorar-, Dienst- oder Werkverträge) zur Wahrnehmung von Aufgaben der Bundesverwaltung mit aktiven Beamtinnen und Beamten schließen.

(2) Mit Beamtinnen und Beamten im Ruhestand sind Vereinbarungen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Bundesverwaltung nur in zwingenden Ausnahmefällen abzuschließen. Die Behörden sollten zum Abbau von Arbeitsspitzen vielmehr organisatorische Möglichkeiten und sogenannte Demografieplanstellen nutzen oder das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Bundesbeamtengesetz prüfen.

Hintergründe

Die Behörden haben ihre Aufgaben mit den Beschäftigten zu erledigen, die ihnen nach den Organisations- und Dienstpostenplänen sowie den Stellenplänen zur Verfügung stehen. Dabei sind alle Aufgaben des Bundes grundsätzlich dem Hauptamt zuzuordnen.¹

Die rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung und die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Bundes liegen im Bundesbeamtengesetz (BBG), im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), der Bundesneben tätigkeitsverordnung sowie den ergänzenden Bestimmungen. Danach erhalten Beamtinnen und Beamte eine Alimentation für die ganzheitliche Wahrnehmung ihres Amtes. Sie haben grundsätzlich nur einmal Anspruch auf angemessenen Unterhalt (§ 5 BBesG). Eine Doppelalimentierung ist verboten. Außerdem darf der Dienstherr nicht nach seinem

¹ § 3 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Bundesneben tätigkeitsverordnung – BNV), zuletzt geändert durch Artikel 7 G vom 29. März 2017 I 626 Bundesneben tätigkeitsverordnung.

Belieben die Besoldung einzelner Beamtinnen und Beamter durch Vereinbarung von privatrechtlichen Verträgen aufbessern.²

(1) Der Bundesrechnungshof stellte im Jahr 2019 fest, dass ein Bundesministerium mit aktiven Beamtinnen und Beamten zusätzlich privatrechtliche Verträge schloss. Für diese Verträge mit Laufzeiten zwischen 6 und 33 Monaten erhielten die Beamtinnen und Beamten Honorare mit einer Gesamtsumme von 9 000 bis 22 500 Euro. Vertragsgegenstand waren Beratungsleistungen für das Bundesministerium, die dem Hauptamt der Beamtinnen und Beamten zuzuordnen waren.

Die von Beamtinnen und Beamten wahrzunehmenden Aufgaben sind vom Dienstherrn vorzugeben. Sie sind mit der beamtenrechtlichen Besoldung abgegolten. Eine beamtenrechtliche Ermächtigung für den Abschluss sogenannter „Honorarverträge“ bzw. anderer privatrechtlicher Verträge über die Erledigung dienstrechtlicher Aufgaben und damit einhergehender zusätzlicher Vergütung existiert daher nicht.³ Fehlende personelle Ressourcen sind kein Grund, mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich entgeltliche privatrechtliche Verträge zur Aufgabenerledigung abzuschließen. Es liegt in der Organisationsgewalt der Behörden, die notwendigen personellen Ressourcen hierfür zu schaffen, z. B. durch Aufgabenverlagerung, befristete Einrichtung von Projektgruppen, Anordnung von befristeter Mehrarbeit.

(2) Der Bundesrechnungshof stellte weiter fest, dass auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ihre frühere Tätigkeit für Behörden auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge fortführten. Für die Verträge mit Laufzeiten zwischen 2 und 30 Monaten erhielten die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Entgelte mit einer Gesamtsumme von 8 000 bis 69 540 Euro. Zum Teil war als Vertragsgegenstand vereinbart, die früheren Aufgaben bis zur Einarbeitung eines Nachfolgers weiter zu erledigen.

Die Behörden haben ihre Aufgaben grundsätzlich mit dem planmäßigen Personal zu erfüllen. Es muss der Eindruck ausgeschlossen werden, dass Beamtinnen und Beamte ihnen zugewiesene Aufgaben aufschieben können, um sie nach der Versetzung in den Ruhestand zu erledigen und auf diese Weise ein Zusatzeinkommen zur Versorgung zu beziehen. Die Bundesbehörden dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der

² § 2 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz.

³ Gemäß § 3 BNV sind Aufgaben für den Bund grundsätzlich im Hauptamt zu erledigen.

Vergabe von Aufträgen über Aufgaben, die sie bereits im aktiven Dienst wahrgenommen haben, bevorzugt werden. Dies könnte das Ansehen der Verwaltung und des Berufsbeamtentums schädigen und ist deshalb zu vermeiden.

Mit einer vorausschauenden Personalpolitik sowie der Nutzung von temporären zusätzlichen Planstellen im Haushalt, den sogenannten Demografieplanstellen, kann die Bundesverwaltung derartige Verträge und zusätzliche Ausgaben vermeiden. Auch das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 BBG ist eine Möglichkeit, anstehende Aufgaben bis zur Neueinstellung von Personal zu erledigen. Dies entspräche auch den aktuellen Bemühungen des Gesetzgebers um Verlängerung der Lebensarbeitszeit.